



Die Gauschützenmeisterin informiert

7. Juli 2021

I

N

F

O

Liebe Vereinsfunktionäre, liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

die im letzten Jahr beschlossenen Änderungen des Waffenrechts haben auch Auswirkungen für Besitzer von bisher erlaubnisfreien Salutwaffen.

Künftig sind Salutwaffen, also dauerhaft veränderte Langwaffen, die der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur Brauchtumpflege dienen, in diejenige Kategorie einzuordnen, der die Waffe vor dem Umbau unterfiel.

Zahlreiche Vereine oder auch Privatpersonen nutzen bei kirchlichen Hochfesten um- oder nachgebaute Karabiner, für die genau dieses gilt.

Für deren Erwerb bzw. Besitz ist bis spätestens 30.09.2021 eine Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Voraussetzung ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Eine Waffensachkunde, wie zur Erlaubnis für „scharfe“ Schusswaffen wird nicht vorausgesetzt.

Für Transport und Aufbewahrung reicht ein verschlossenes Behältnis (vergleichbar mit den Regelungen beim Luftgewehr).

Sämtliche relevanten Informationen sind im Merkblatt zu Salutwaffen des BSSB (siehe Anlage) nachzulesen.

Freundschaftliche Schützengrüße
Monika



Monika Kranitzky

Friedrich-Rückert-Str. 29 - 95032 Hof

Tel.: 0 92 81 / 82 16 18 - eMail: markus-monika@t-online.de

Merkblatt zu Salutwaffen



Was ist eine „Salutwaffe“?

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u.a. für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt werden, bzw. für Theateraufführungen, Foto, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind.

Eine Salutwaffe ist eine Salutwaffe, wenn sie die Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.5 zum Waffengesetz erfüllt:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen

Neue Rechtslage ab 01.09.2020 (§ 39 b WaffG)

Salutwaffen waren nach deutschem Recht bislang erlaubnisfrei, künftig sind Salutwaffen in diejenige Kategorie einzuordnen, der die jeweilige Waffe vor dem Umbau unterfiel.

Das heißt: Salutwaffen werden künftig nach ihrem 'Ursprung' eingestuft ⇨ „geboren, nicht gekoren“.

Für die Waffen ist vor dem Erwerb eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Voraussetzung ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Aber:

- Eine insbesondere anzuerkennende Bedürfnisregelung für Brauchtumsschützen erleichtert Erwerb und Besitz
- Eine Waffensachkunde wie zur Erlaubnis für ‚scharfe‘ Schusswaffen wird nicht vorausgesetzt
- aufgrund der geringeren Gefährlichkeit im Vergleich mit anderen erlaubnispflichtigen Waffen genügt die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis vergleichbar mit dem Luftgewehr

Altbesitz von Salutwaffen (§ 58 Abs. 15 WaffG)

Der Altbesitz einer Salutwaffe liegt vor, wenn die Waffe vor dem 01.09.2020 erworben wurde.

In diesem Fall muss bis spätestens zum 01.09.2021 ebenfalls die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde beantragt werden.

Nunmehr verbotene Salutwaffen können bis zum 01.09.2021 an einen Berechtigten oder an eine Polizeidienststelle überlassen werden. Alternativ kann eine Ausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragt werden.